



Stundenlohn auszugleichen ist. Für die Annahme dieses Antrages sprach auch der Umstand, daß in verschiedenen Städten bereits bisher eine Entlohnung bis fast zur Höhe eines Stundenlohnes gewährt worden ist. Dagegen erheben sie alle übrigen von den Arbeitern gemachten Mehrleistungen durch den Wegfall von anderen bisher zum Stück gehörigen Nebenarbeiten, im Ganzen als ausgeglichen. Sollte in einzelnen Fällen tatsächlich eine Mehrleistung in Frage kommen, so kann dieselbe wohl nur so gering sein, daß sie rednerisch nicht klar erlöslich ist. Im übrigen haben die Unparteiischen dadurch, daß sie über den bisher bezahlten Satz überall eine Erhöhung des Lohnes um eine Stunde festlegten auch diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Darauf wurde von Seite der Arbeitnehmer der Wunsch geäußert, gleichzeitig den Lohn für den feldgrauen Kürassier-Waffenrock einer Regelung zu unterziehen.

Nach kurzer Beratung kam auf Vorschlag der Arbeitgeber eine Einigung auf folgender Grundlage zu Stande: Das Passpoilieren der Hüden- und Kermehäute wird nach folgenden Sätzen bezahlt: Wo der Stundenlohn über 55 Pfg. beträgt 2 Mk., und wo der Stundenlohn unter 55 Pfg. beträgt, 1 Mk. Wird der feldgraue Kürassierrock mit runden Umfaltsragen versehen, so wird dieser wie bisher als Extraarbeit entlohnt.

Der nächste Verhandlungsgegenstand betraf den neuen Mantel für 3-jährige, Einjährige und Fahnenjunker. Nach der neuen Verordnung tritt an Stelle des dreizehnten Offiziersmantel ein dreizehnter Mantel mit breitem Kragen ohne Faltenleisten und Spizel, die auch am Einjährigen und Fahnenjunkermantel in Zukunft wegfallen.

Während die Arbeitgeber im dreizehnten Offiziersmantel eine erhebliche Minderarbeit erblickten und denselben mit dem Einjährigen- bzw. Fahnenjunkermantel gleich gestellt wissen wollten, wurde Arbeitnehmersseite beteuert, daß eine erhebliche Minderarbeit vorliege. Als solche konnten sie nur den Wegfall der Faltenleisten gelten lassen, während die von den Arbeitgebern angeführte Minderarbeit erschwerte Arbeitsleistungen gegenübersteht, die erstere ausgleichen. Die Unparteiischen fällten folgende:

**Schiedsspruch:**

1. Die Einjährigen- und Fahnenjunkermäntel alter und neuer Art werden nach den jetzigen Tariffähren entlohnt. Ein Abzug von dem Wegfall von Faltenleiste und Spizel darf nicht stattfinden.
2. Für den neuen Offiziersmantel werden von den Tariffähren 3 Stunden abgezogen.
3. Bei 1/2 Zug der Stundenlöhne ist auf 0 oder 5 nach unten abzurunden.

**Begründung:**

Die Unparteiischen sind bei Berechnung der Berechtigten-Abzüge davon ausgegangen, daß einmal geringere Mehr- oder Minderarbeiten nicht zu berücksichtigen waren und weiterhin Willigkeitsgründe mit in Betracht gezogen werden mußten. Hiernach rechtfertigt sich insbesondere Ziffer 1 der Entscheidung. Bezüglich Ziffer 2 glaubten die Unparteiischen Abzüge für die neuwertigen Minderarbeiten, nämlich Knopfleiste, Knöpfe, Knopfpatte, Wäpfehen der Knöpfe und Faltenleiste in Höhe von 3 Stunden insgesamt in Ansatz bringen zu sollen, dagegen konnte für die vereinfachte Kragenherstellung kein Abzug zugewilligt werden, da die Arbeitgeber die Kragenteile mit der Hand hergestellt verlangen. Berücksichtigung der bisherigen Lohnbedingungen sind unzulässig. Es ist deshalb notwendig durch Verrechnung der Preis für den einseitigen Mantel niedriger zu setzen, als der bisherige Fahnenjunker- bzw. Einjährigen-Mantel auch für die Offiziersmäntel der Preis der letzteren zu bezahlen. Die Ziffer 3 der Entscheidung rechtfertigt sich durch die Rücksicht auf die dadurch vereinfachte Rechnung. Angesichts dieses Vorteils kann die kleine Belastung, welche für die Arbeiter eintritt, mit in Kauf genommen werden.

Besonders schwierig gestalteten sich die Verhandlungen bezügl. des Dienstrockes; in der Verordnung unglücklicherweise wurde die Bluse genannt und des kleinen Rockes, der heutigen dreizehnten Kitemta. Letztere hat durch die Verordnung zwar keine Veränderung in ihrer Gehaltung erfahren, gelangt aber zu einer erhöhten Bedeutung, weil sie als offizielles Kleidungsstück an die Stelle des bisherigen Lieberrockes bzw. der Interimsantos tritt. Der modische Charakter, welcher der Kitemta bisher zukam, brachte es mit sich, daß sie in der Lohnfrage ebenso inermittlich behandelt wurde. Da ihr für die Folge eine erhöhte Bedeutung zukommt, wurde von dem Berliner Vertreter der Uniformschneider (fr. Verb.) der Versuch gemacht, für die Kitemta eine Lohnerhöhung zu erzielen. Dem traten die Arbeitgeber entschieden entgegen, da der Versuch auf eine Lohnbewegung hinausläufe.

Der eigentliche Dienstrock, die Bluse unterschiedet sich von dem bisherigen Feldrock im Wesentlichen dadurch, daß die Vorderseite mit verbodener Watte ohne Passpoilierung gearbeitet wird, und mit Stiehmückenragen versehen ist. Die Faltenleisten kommen in Wegfall, im übrigen gleicht sie im Hüden dem alten Feldrock. An Stelle der Schwedischen oder Brandenburger Aufsätze treten Kollausätze Arbeitnehmersseite wurde die Minderarbeitsleistung gegenüber dem Feldrock auf 3 Stunden bewertet und die Forderung vertreten, bei der Bewertung der Bluse den Feldrock als Grundlage zu nehmen und von ihm die Arbeitsverparnis abzugleichen.

Demgegenüber versuchten die Arbeitgeber frambithalt, die Bluse sowohl in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung, wie in der Bewertung der Arbeitsleistung der alten dreizehnten Kitemta gleichzustellen, obwohl Herr Schwarz zu geben mußte, daß die Löhne für sie nicht zeitgemäß seien, da sie in letzter Zeit in der Lohnregulierung zurückgefallen sei. Mit einem Lohnzuschlag von 2 Stunden auf die dreizehnte Kitemta sei nach Ansicht der Arbeitgeber der Lohnausgleich geschaffen. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen gaben die Arbeitgeber zu erkennen, daß sie

die Entlohnung der Bluse anders beurteilen würden, wenn der Lohn für den kleinen Rock so bleibe, wie für die bisherige dreizehnte Kitemta.

Nach kurzer Beratung unter sich gaben die Vertreter der Arbeitnehmer folgende Erklärung ab:

„Eine anzuerkennen, daß die dreizehnte Kitemta richtig bezahlt wird, versuchten die Arbeitnehmer auf eine Erhöhung des Lohnes für dieselbe, versehen aber darauf, daß der Lohn für die Bluse auf dem Lohn des alten Feldrockes aufsteige.“

In dieser Erklärung erblickten die Arbeitgeber neue Schwierigkeiten zu einer Verständigung. Sie änderten nun auch ihre Stellungnahme in Bezug auf den kleinen Rock, den sie nun selbst zum Salonrock der Offiziere streikten und höher als die Bluse bewertet wissen wollten. Da die Unparteiischen aus den weiteren Verhandlungen keine Anhaltspunkte zu Einigungsvorschlägen entnehmen konnten, wurde die Sitzung vertagt und den Parteien anheimgestellt, für die Grundlage der Weiterverhandlungen neue Vorschläge zu machen.

Als die Verhandlungen wieder aufgenommen waren, erklärten die Vertreter der Arbeitnehmer, daß sie neue Vorschläge nicht machen könnten. Sie händten nach wie vor auf dem Standpunkt, daß bei Bewertung der Bluse der alte Rock als Grundlage zu gelten habe, von welchem die Minderarbeit abzubauen sei.

Auch die Arbeitgeber vermochten keinen anderen Vorschlag zu machen, als für den kleinen Rock, sowie der Bluse neue Löhne festzusetzen und für letztere die dreizehnte Kitemta als Grundlage zu nehmen.

**Sievert modierten die Unparteiischen folgenden Vorschlag:**

Die Unparteiischen haben sich auf Grund der vorliegenden Verhandlungen davon überzeugt, daß eine Lohnfestsetzung für den kleinen Rock und die neue Bluse lediglich unter Zugrundelegung der Löhne für bisher gerechtfertigte andere Kleidungsstücke nicht zu erzielen ist. Beide Parteien gingen für ihre Berechnungsart Gründe vor, die nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sind. Diese Gründe werden jedoch von der Gegenseite nicht als durchschlagend anerkannt. Es ist somit auf der Grundlage der Bluse und Anwendung auf die bisher geführten Kitemtasätze eine Einigung ausgeschlossen. Die Grundlage für eine derartige Vereinbarung erblickten die Unparteiischen nach den bisher gepflegten Verhandlungen darin, daß die Parteien ihre Forderungen und Angebote für die einzelnen in Betracht kommenden Stücke zusammenstellen und man auf Grund dieses Materials einen Lohnsatz zu ermitteln strebt, welcher der tatsächlichen Arbeitsleistung und den örtlichen Verhältnissen in einer weitestgehend zureichenden Weise Rechnung trägt. Mit Befriedigung dieses Weges verspricht keine Partei auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche. Es ist ihnen vielmehr im Rahmen dieser Feststellungsart jeder Zeit die Möglichkeit gegeben, ihren Wünschen Nachdruck zu verleihen. Dabei hat diese Art der Lösungsrichtung nach einem großen Bezug, daß individualisiert werden kann und einzelne örtlichen Verhältnisse ausgeglichen werden kann. Wie erachtet es deshalb für notwendig, daß die Parteien sofort auf Grund der vorliegenden Vorschläge die notwendigen Grundlagen den Unparteiischen zur Verfügung stellen. Dabei dürfte es zweckmäßig sein, in einer gemeinsamen kleinen Kommission diese Arbeiten vorzunehmen. Im Falle der Ablehnung dieses Weges kennen die Unparteiischen nach den bisherigen Verhandlungen keinen Weg der zu einer im beiderseitigen Interesse dringend gebotenen Einigung zu führen geeignet wäre.

Nachdem die Parteien den Vorschlag entgegen genommen hatten, wurden die Verhandlungen auf Samstag Morgen vertagt.

Darauf traten die Parteien zu Sonderberatungen zusammen, um ihre Anträge, entsprechend des Vorschlages der Unparteiischen, neu zu formulieren, die sie nach Wiederaufnahme der Verhandlungen den Unparteiischen nach kurzer Begründung überreichen, worauf sich diese zurückzogen.

Nach etwa fünfständiger Beratung unterbreiteten die Unparteiischen nunmehr den Parteien folgenden

**Einigungsvorschlag:**

„Die Unparteiischen haben die Überzeugung gewonnen, daß die bisherigen mit der Herstellung der Kitemta und der sogenannten Bluse gesammelten Erfahrungen nicht hinreichen, um eine richtige Bewertung der Bluse und des kleinen Rockes zu können. Die diesbezüglich unternommenen Versuche unter Zugrundelegung von unbestimmten Sachverständigen scheiterten gleichfalls an der Tatsache, daß bezüglich der Herstellung der in Frage kommenden beiden Kleidungsstücke sowie wie noch keine Erfahrung vorliegen. Daraus erklärt sich auch, daß die Parteien selbst in der Schätzung des Aufwandes von Arbeit für die beiden Kleidungsstücke zu ganz gegensätzlichen Ergebnissen kamen. Es mußten deshalb die Unparteiischen einen völlig neuen Weg suchen. Auf Grund der mehrjährigen eingehenden Verhandlungen glaubten sie folgende Vorschläge unterbreiten zu können, bezüglich deren jedoch von vornherein darauf hinzuweisen ist, daß sie selbstredend nur auf schätzenswerten Erwägungen beruhen.“

Die Unparteiischen glaubten, zweckmäßigerweise von den bisherigen für den Feldrock festgelegten Preisen ausgehen zu sollen, und zwar schon deshalb, weil die Preisbildung für den bisherigen Feldrock in den einzelnen Städten bislang mit besonderer Sorgfalt schon getroffen wurde, während dem Kleinrockpreis im allgemeinen mangels Bedürfnissen keine besonders sorgfältige Ausgestaltung des Preises zuteil geworden zu sein scheint. Bezüglich der Höhe der vom bisherigen Feldrock zu machenden Abzüge gingen die Unparteiischen davon aus, daß es sich bei der neuen Bluse sowohl hinsichtlich des ganzen Aufwandes, als auch der Ausführung keineswegs schlechter um einen Ersatz des bisherigen Feldrockes handeln kann; die Augenweichteilnahme ergibt vielmehr ohne weiteres, daß im besonderen der Ausführung des Vordertheils kühnen Charakter zuteil, womit eine weitestgehende Gleichartigkeit der Arbeit gegeben ist. Es erdienen auch angemessen, hinsichtlich der einzelnen Gruppen diese Abzüge abzustufen und zwar in der Art, daß nach unten ein geringerer Abzug zu erfolgen hat. Es rechtfertigt sich das aus der Erwägung heraus, daß in den höheren Gruppen die bisher für den Feldrock zu verwendende Arbeitsleistung

eine ganz besonders sorgfältige sein mußte. Demzufolge erdienen es billig, in Gruppe 2: 24 Proz., in Gruppe 3: 22 Proz., in Gruppe 4 und 5: 20 Proz. festzusetzen. Diese Abzüge erfolgen in Tarifen mit zwei Feldrocken vom Mittelpreis. Im übrigen sollen allerdings die für den Feldrock üblichen Verhältnisse bezüglich der Tarifen Geltung haben, dagegen die nur an der Bluse angebrachten Spizel nach Maßgabe des Feldrocktarifes entlohnt werden.

Bezüglich Berlin steht fest, daß hier ganz besondere Verhältnisse herrschen, welche auch durch inzwischen erfolgte örtliche Verhandlungen in verschiedenen Fällen eine gewisse Klärung bereits gefunden haben. Es ist deshalb zweckmäßig, für Berlin auf dem Wege neuerlicher Vernehmung eine an die Hauptgesetzgebung sich anschließende, jedoch bezüglich der einzelnen Löhne besondere Regelung zu treffen.

Die Gruppenbildung soll nach den Vorschlägen des Arbeitgeberverbandes erfolgen, nachdem von Arbeitnehmersseite keine durchschlagenden Gründe einer anderweitigen Regelung in Vorschlag gebracht werden können und in der Vorlage der Arbeitgeber einseitig von dem auch von der anderen Seite anerkannten Prinzip der Tarifindexziffer ausgegangen wird. Allerdings kommt angeführt, daß von den Unparteiischen neu vorgeschlagenen Regelung dieser Gruppenanreicherung nicht mehr dienliche Bedeutung zu, die sie zu beanspruchen gehabt hätte, wenn Gruppeneinheitslösungen festgesetzt worden wären.

Bezüglich der Kitemta gewannen die Unparteiischen die Überzeugung, daß vielfach die hierfür festgesetzten Preise nicht voll angemessen sind. Es war deshalb ein Uebert der Billigkeit, die Preise für die Kitemten den Preisen für die Bluse einigermaßen auszugleichen. Diese Annäherung soll sich so vollziehen, daß zwischen dem für die Bluse nach den vorausgesetzten Grundstoffen gewonnenen Preis und dem bisherigen Kitemtenpreis das arithmetische Mittel gezogen wird, welches den neuen Kitemtenpreis darstellt.

Für Hüden aus Sammet und Kierungsstoff wird wegen erleichteter Arbeitsleistung, welche nach Art und Umfang örtlich zu vereinbaren ist, ein Abzug von 2 Stunden festgelegt.

Somit Stoffunterschiede in den bisherigen Tarifen enthalten sind, behält es sein Bestehen.“

Zu diesem Vorschläge nahmen die Arbeitnehmervertreter in einer Sonderberatung Stellung und gaben folgende

**Erläuterung**

ab:

„Die Vertreter der Arbeitnehmerverbände haben den Vorschlag bezüglich der Bluse und dreizehnten Kitemta zur Kenntnis genommen und erkennen an, daß die Herren Unparteiischen sich die größte Mühe gegeben haben, diese schwierige Frage zu lösen. Nach der Aufstellung von Berechnungen auf Grund der vorgeschlagenen Basis hat sich jedoch ernd, daß die prozentualen Abzüge vom Feldrock Löhne ertragen, welche mit der für die Bluse notwendigen Arbeitsleistung nicht im Einklang stehen. Andererseits bieten die durch das arithmetische Mittel berechneten neuen Löhne für die dreizehnte Kitemta keinen genügenden Ausgleich für die zu niedrige Entlohnung der Bluse. Aus diesen Gründen sind die Vertreter der Arbeitnehmer nicht in der Lage, diesen Vorschlag ihren Mitgliedern zur Annahme zu empfehlen und bitten um Wiederaufnahme der Verhandlungen und neue Vorschläge.“

Darauf gogen sich die Unparteiischen nochmals zu einer Beratung zurück und veränderten sodann folgenden

**Schiedsspruch:**

Der Einigungsvorschlag wird unter folgender Modifikation als Schiedsspruch erklärt: Statt der für die einzelnen Gruppen vorgeschlagenen Abrechnungen von 24, 22 und 20 Proz. wird ein gleichheitlicher Satz von 20 Proz. in Anwendung gebracht.

**Begründung:**

Die Unparteiischen haben ihren Einigungsvorschlag auf Grund dreizehnter örtlicher Verhandlungen und Informationen gemacht und sind in ihrer Anschauung im allgemeinen auch durch die neueren Einwendungen der Arbeiterorganisationen nicht erschüttert worden. Nur bezüglich der Abzüge, die ja, wie im Einigungsvorschlag besonders hervorgehoben wurde, nur schätzenswerte Ergebnisse konnten, sind die Unparteiischen auf Grund nachmaliger Zurückrechnung der differenzierten Ergebnisse zu der Auffassung gekommen, daß seine unbedingt Notwendigkeit besteht, an der Abführung für die einzelnen Gruppen festzuhalten. Als einseitigen Satz glauben die Unparteiischen angeführt der unbestimmten Tatsache, daß der neue Feldrock wesentliche Einsparungen an Arbeitsleistungen bringt und damit dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben ist, innerhalb der gleichen Zeit eine größere Anzahl von Stücken zu fertigen, den Satz von 20 Proz. allgemein feststellen zu müssen.“

Für Berlin sollen die örtlichen Vertreter versuchen, eine Verständigung über die Löhne für die Bluse und des kleinen Rockes herbeizuführen. Da dies nicht gelang, wurde folgender

**Schiedsspruch**

gefällt:

Für die Bluse wird ein Preis von 17.50 Mk. für den kleinen Rock von 16.50 Mk. festgesetzt. Bezüglich des Mantels bleibt es bei der örtlich getroffenen Vereinbarung.

**Begründung:**

„Die Unparteiischen sind der Auffassung, daß unter Berücksichtigung der für ähnliche Gebiete getroffenen Festsetzungen und der bereits erfolgten Vereinbarungen die obengenannten Sätze gerechtfertigt sind. Dabei soll die Festlegung des Preises für den kleinen Rock von 16.50 Mk. als Ausgleich gegenüber der neuen Preisgestaltung von Mantel und Bluse gelten.“

**Verbandsnachrichten.**

Mitglieder! Wahrt Euch durch pünktliche Beitragszahlung Euer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.

Wie dem Erscheinen dieser Nummer ist der 48 Wochenbeitrag für 1913 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Der Zentralvorstand  
i. A.: M. Schwarzmann.